



Funk BauRisk-Versicherung

**Vertragsrechtliche Regelung
zwischen
dem Auftraggeber und den ausführenden Unternehmen,**

**für das Bauprojekt
„Deutsches Museum München -
Maßnahmen zur Sanierung des Sammlungsbaus,
Maßnahmen zur Sanierung des Bibliotheksbaus, Maßnahmen aus Konjunkturpaket II
sowie Maßnahmen in den Außenanlagen“**

**FUNK-NR. 01 015346 / 4 60
Versicherungsschein-Nr. BL 283694 und H 3556634**

Das Deutsche Museum hat für das o. g. Bauprojekt eine Funk BauRisk-Versicherung (Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung) für alle Auftragnehmer, d. h. alle ausführenden Unternehmen, nach deutschem Recht abgeschlossen.

Die Versicherungssumme in der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung beträgt 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, vierfach maximiert während der Gesamtlaufzeit des Bauprojektes. Die Versicherungssumme in der Umwelt-Haftpflicht-Versicherung beträgt 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, zweifach maximiert im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht-Versicherungssumme während der Gesamtlaufzeit des Bauprojektes.

Der Selbstbehalt beträgt 2.500 € je Schadenereignis. Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Einzelheiten des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Versicherungsbestätigung, das Schadenmeldeformular sowie das Merkblatt (Schadenmanagement/Verhalten im Schadenfall) an seine jeweiligen Nachauftragnehmer weiterzuleiten.

Die Prämie des Auftragnehmers beträgt 8,95 % inkl. geltender Versicherungssteuer von zurzeit 19% auf den jeweiligen Brutto-Auftragswert. Die Prämie wird vom Auftraggeber, der zugleich Versicherungsnehmer ist, an die Versicherung abgeführt, ist jedoch vom Auftragnehmer zu tragen und wird entsprechend mit dessen Abschlags- und Schlusszahlungen verrechnet.



BAURISK-ALL IN ONE-VERSICHERUNG

(Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung)

FUNK-NR. 01 015346/4 60
Versicherungsschein-Nrn. (TV): BL 283694
(Haft): H 3556634

Versicherungsnehmer

Deutsches Museum
Museumsinsel 1
80538 München

Versicherungsmakler

L. Funk & Söhne GmbH

Versicherer (Führung)

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft

Vertragsdauer

Einrichtung der Baustelle, voraussichtlich am 06.10.2009 bis zur Gesamtfertigstellung, voraussichtlich am 30.09.2028, spätestens aber zwei Monate nach dem voraussichtlichen Gesamtfertigstellungstermin.

Version

04

Versicherungsgegenstand

Bauprojekt „Deutsches Museum München“ bestehend aus folgenden Realisierungsabschnitten

- Maßnahmen zur Sanierung des Sammlungsbaus (brandschutztechnische und technische Sanierung sowie Planetarium - Sanierung Innenkuppel und Bestuhlung)
- Maßnahmen zur Sanierung des Bibliotheksbaus (Sanierung Fenster)
- Maßnahmen aus Konjunkturpaket II (Dach-, Fenster- und Fassadensanierung Sammlungsbaus sowie Ostanbau Verkehrszentrum)
- Maßnahmen in den Außenanlagen (Sanierung Ufermauer, Anpassung Freianlagen sowie Neugestaltung Museumsgarten)



Seite	zu Ziffer	Klausel	Änderung/Grund	gültig ab:	Version Nr.
Umstellung auf das neue Funk-Policen-Layout (Einschluss der Chronologie der Vertragsänderungen etc.)				01.01.2013	02
1		Deckblatt	Versicherungsgegenstand: Erweiterung	01.01.2013	02
5	A.3	Versichertes Risiko	Erweiterung Projektbeschreibung	01.01.2013	02
6	A.7	Vorläufige Gesamt-Bau- summe	Klarstellung der Versicherungssum- men	01.01.2013	02
1		Deckblatt	Verlängerung und Erweiterung Ver- sicherungsgegenstand	01.06.2013	03
5	A.3	Versichertes Risiko	Erweiterung Projektbeschreibung	01.06.2013	03
6	A.7	Vorläufige Gesamt-Bau- summe	Erhöhung Versicherungssumme	01.06.2013	03
6	A.8	Vertragsdauer	Verlängerung	01.06.2013	03
11	B.5	Versicherungssummen	Erhöhung Versicherungssumme	01.06.2013	03
13	B.13	Selbstbehalt	B.13.2: Anpassung Selbstbehalt-Re- gelung bei Schäden an der Altbau- substanz	20.02.2014	03
14	C.2	Beginn und Ende des Versi- cherungsschutzes	Ergänzung Meldefrist	01.06.2013	03
18	C.7	Versicherungssummen	Erhöhung Maximierung	01.06.2013	03
20	D.2	Beginn und Ende des Versi- cherungsschutzes	Verlängerung	01.06.2013	03
24	D.5	Versicherungssummen	Erhöhung Maximierung	01.06.2013	03
25	E.2	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/ Nachhaftung	Verlängerung	01.06.2013	03
40	G.1	Prämiensatz/Prämie	Anpassung Prämiensatz	01.06.2013	03
40	G.2	Prämienfälligkeit/-erhebung	Anpassung Ratenzahlung	01.06.2013	03
1		Deckblatt	Anpassung vorläufiges Ablaufdatum	01.02.2025	04
7	A.8	Vertragsdauer	Anpassung vorläufiges Ablaufdatum	01.02.2025	04



A	ALLGEMEINER TEIL	6
A.1	Vertragsgrundlagen.....	6
A.2	Änderung von Vertragsgrundlagen	6
A.3	Versichertes Risiko	6
A.4	Versicherungsnehmer/Versicherte.....	6
A.5	Verzicht auf Rückgriff gegen Mitversicherte und Mitversicherung gegenseitiger Ansprüche	7
A.6	Repräsentanten.....	7
A.7	Vorläufige Gesamt-Bausumme.....	7
A.8	Vertragsdauer	7
A.9	Schadenmeldung/Schadenbildveränderung	8
A.10	Versehen	8
A.11	Führung und Beteiligung.....	8
A.12	Prozessführung bei Mitversicherung.....	8
A.13	Kündungsverzicht.....	9
A.14	Anerkennung.....	9
A.15	Gefahrenerhöhung	9
A.16	Fristen	9
A.17	Vorrang der Bauleistungs-Versicherung	9
A.18	Maklerklausel	9
A.19	Gerichtsstand	9
A.20	Textform/Salvatorische Klausel	9
A.21	Datenschutz	9
A.22	Beschwerden	10
B	BAULEISTUNGS-VERSICHERUNG	11
B.1	Versicherte Sachen.....	11
B.2	Versicherte Gefahren	11
B.3	Schäden an der Altbausubstanz	12
B.4	Versicherungsort	12
B.5	Versicherungssummen	12
B.6	Unterversicherungsverzicht	13
B.7	Umfang der Entschädigung	13
B.8	Wiederherstellungskosten zu Lasten eines Unternehmers	13
B.9	Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter.....	13
B.10	Beginn des Versicherungsschutzes.....	14
B.11	Ende des Versicherungsschutzes.....	14
B.12	Erweiterte Nachhaftung (Extended Maintenance-Versicherung)	14
B.13	Selbstbehalt	14
C	BERUFS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG	15
C.1	Gegenstand der Versicherung/Versichertes Risiko	15
C.2	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	15
C.3	Umfang des Versicherungsschutzes	16
C.4	Erweiterte Berufs-Haftpflicht-Versicherung für Bauunternehmen.....	18
C.5	Ausschlüsse	19
C.6	Mitversicherte Personen	19
C.7	Versicherungssummen	19
C.8	Selbstbehalt	20



A.5 Verzicht auf Rückgriff gegen Mitversicherte und Mitversicherung gegenseitiger Ansprüche

Es gilt ein genereller Verzicht auf Rückgriff gegen Versicherungsnehmer/Versicherte vereinbart. Hier-von ausgenommen sind lediglich Schäden und Ver-luste hervorgerufen durch Vorsatz der Repräsentan-ten.

Gegenseitige Ansprüche des Versicherungsneh-mers und der Versicherten sowie der Versicherten untereinander sind mitversichert. Insoweit gelten Ziffer 7.4 AHB und § 3 Ziffer 3 ABN als gestrichen. Dies gilt jedoch nicht bei Ansprüchen der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie An-sprüchen der Arbeitsgemeinschaft gegen die Part-ner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

In Ergänzung zu Ziffer 27.2 AHB steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag aus-schließlich den in Anspruch genommenen Versi-cherten zu, soweit bei gegenseitigen Ansprüchen der Versicherungsnehmer zugleich Anspruchsteller ist.

A.6 Repräsentanten

A.6.1 Der Ausschluss von Schäden im Sinne von Teil C, D und E, hervorgerufen durch Vorsatz der Versicherten, gilt nur für die Repräsentanten.

A.6.2 Der Ausschluss von Schäden und Verlusten im Sinne von Teil B und F, hervorgerufen durch Vorsatz sowie die Einschränkung des Versiche-rungsschutzes für Schäden und Verluste durch grobe Fahrlässigkeit der Versicherten, gilt nur für die Repräsentanten.

A.6.3 Als Repräsentanten gelten nur:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vor-standes oder deren Generalbevollmächtigte
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften die Komplemen-täre
- bei offenen Handelsgesellschaften die ge-schäftsführenden Gesellschafter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Ge-sellschafter und die Geschäftsführer der Gesell-schaft bürgerlichen Rechts
- bei Gewerbe/Freien Berufen die Inhaber

- bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genos-senschaften, Verbänden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Bundes- und Landesbehörden die nach gesetzlichen Vor-schriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- bei Firmen, für die deutsches Recht nicht gilt, fin-den vorstehende Bestimmungen sinngemäß An-wendung,
- bei Bauprojekten der Oberbauleiter

A.7 Vorläufige Gesamt-Bausumme

Die vorläufige Gesamt-Bausumme beträgt 223.912.000 €.

Der Versicherungsnehmer ist zum Vorsteuerabzug nicht oder teilweise nicht berechtigt. Die Mehrwert-steuer ist in der zuvor genannten vorläufigen Ge-samt-Bausumme berücksichtigt.

Die Gesamt-Bausumme ist nach der DIN 276 zu bil-den. Zu berücksichtigen sind sämtliche Positionen der Kostengruppen 200 bis 700, mit Ausnahme der Kostengruppen 760 (Finanzierungskosten) und 775 (Versicherungskosten).

Die Kostengruppe 220 (öffentliche Erschließung) ist nur zu berücksichtigen, sofern der Versicherungs-nehmer für diese Leistungen auch tatsächlich die Bauherrenfunktion innehat und nicht lediglich die Kosten trägt.

A.8 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Einrichtung der Bau-stelle, voraussichtlich am 06.10.2009, frei von be-kannten Schäden bzw. Verstößen bis zum 19.04.2010 sowie von Schäden bzw. Verstößen, die dem Versicherungsnehmer den Umständen nach bekannt sein mussten. Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, bekannte Schäden und Mängel vor Indeckungnahme durch den Versicherer anzuzei-gen

Der Vertrag endet mit der Gesamtfertigstellung, vo-raussichtlich am 30.09.2028, spätestens aber zwei Monate nach dem voraussichtlichen Gesamtfertig-stellungstermin.



A.13 Kündigungserzicht

A.13.1 Abweichend von §§ 99, 111 VVG sowie Ziffer 19 AHB, § 14 ABN und Ziffer 25 USV wird der Versicherungsnehmer sein Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall nur ausüben, wenn zur Verhütung weiterer Schäden vom Versicherer verlangte, wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen nicht durchgesetzt werden.

A.13.2 Ziffern 20, 21 AHB gelten gestrichen.

A.14 Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.

Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

A.15 Gefahrenerhöhung

Gefahrenerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzuzeigen, sobald sie der Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Prämienenerhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrenerhöhung an.

A.16 Fristen

Alle Anzeigen, die der Versicherungsnehmer/die Versicherten nach den Bedingungen innerhalb bestimmter Fristen dem Versicherer abzugeben hat, beginnen erst dann wirksam zu werden, wenn die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers/der Versicherten von dem anzeigepflichtigen Umstand Kenntnis erlangt hat.

A.17 Vorrang der Bauleistungs-Versicherung

Sofern ein Sachschaden durch einen unbekanntem Dritten/Versicherten verursacht wird und/oder das Verschulden eines Dritten/Versicherten nicht nachgewiesen werden kann, besteht vorrangig Versicherungsschutz im bedingungsgemäßen Umfang der Bauleistungs-Versicherung.

A.18 Maklerklausel

Die Geschäftsführung zu diesem Vertrag erfolgt durch:

L. Funk & Söhne GmbH
Budapester Str. 31
10787 Berlin

fon +49 30 250092-0

fax +49 30 250092-766

Alle dieser Firma gegenüber vorgenommenen Geschäfts- und Rechtshandlungen einschließlich der Prämienzahlungen gelten als gegenüber dem Versicherer erfolgt. Sie ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

L. Funk & Söhne GmbH handelt in allen Angelegenheiten als Vertreterin des Versicherungsnehmers. Vertragsbezogene Willenserklärungen an den Versicherungsnehmer gelten erst dann als wirksam zugegangen, wenn sie auch L. Funk & Söhne GmbH gegenüber abgegeben worden sind. L. Funk & Söhne GmbH hat Empfangsvollmacht für die Entgegennahme von Geldern.

A.19 Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland. Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte. Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

A.20 Textform/Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung von den Parteien einvernehmlich so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ungültigen Bestimmungen beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

A.21 Datenschutz

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die von Funk angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherung-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.



B.2.10 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch

- Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Verfügungen von hoher Hand,
- Asbest oder asbesthaltige Materialien, Substanzen oder Erzeugnisse jeglicher Art.

B.3 Schäden an der Altbausubstanz

B.3.1 Mitversichert sind Schäden an bestehenden Altbauten einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, an denen Baumaßnahmen gemäß B.1 ausgeführt werden, sowie an benachbarten Altbauten, die nicht zum Bauvorhaben gehören, aber gefährdet sind, oder die anlässlich der Baumaßnahmen unterfangen oder überspannt werden oder wenn durch die Baumaßnahmen in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird.

Altbauten im Sinne der Regelung gemäß B.3 sind Gebäude, Bauwerke, Anlagen, Verkehrswege/-strecken, Leitungen, Kanäle, Tunnel oder sonstige Bauleistungen.

B.3.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den gemäß B.3.1 versicherten bestehenden und benachbarten Altbauten, sofern sie während der Dauer der Baumaßnahmen und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen eintreten.

Entschädigung für Risseschäden wird nur geleistet, sofern eine Sanierung aus statischen Gründen erforderlich ist.

B.3.3 Keine Entschädigung wird geleistet für

- Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen,
- Reinigungskosten, außer im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden,
- Verluste durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl,
- Schönheitsreparaturen.

B.3.4 Ein Abzug „neu für alt“ wird für beschädigte bestehende Bauteile nicht vorgenommen.

B.3.5 Der Versicherer dieses Vertrages leistet im Rahmen seines Deckungsumfanges vor unter Eintritt in die Rechte gegenüber den Versicherern anderweitig bestehender Versicherungsverträge.

B.3.6 Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko gemäß B.5.10 beträgt 5.000.000 €.

B.3.7 Soweit nicht durch die Bestimmungen gemäß B.3.1 bis B.3.6 etwas anderes vereinbart ist, gelten die Regelungen gemäß B bzw. ansonsten die Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungs-Versicherung durch Auftraggeber (ABN).

B.4 Versicherungsort

Als Versicherungsort im Sinne von A § 4 ABN gelten

- das gesamte Baustellengelände,
- die u. a. für das Bauvorhaben genutzten Lagergelegenheiten,
- Verbindungswege zwischen den vorgenannten Orten.

B.5 Versicherungssummen

B.5.1 Für dieses Bauprojekt gilt eine vorläufige Gesamt-Versicherungssumme von 182.376.104 €.

Der Versicherungsnehmer ist zum Vorsteuerabzug nicht oder teilweise nicht berechtigt. Die Mehrwertsteuer ist in der zuvor genannten vorläufigen Gesamt-Bausumme berücksichtigt.

B.5.2 Abweichend zu A § 6 Ziffer 2 ABN sind Kosten für die Wiederherstellung sämtlicher Daten sowie für die Wiederbeschaffung des Datenträgers mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 100.000 € mitversichert.

B.5.3 Abweichend zu A § 6 Ziffer 3 c ABN sind der umgebende Baugrund und Bodenmassen - soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistungen sind -, wenn sie als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens so nachteilig verändert werden, dass Kosten zur Stabilisierung erforderlich werden, um den Kraftschluss zwischen Bauwerk, Baugrund und Bodenmassen wiederherzustellen, mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 250.000 € mitversichert.

B.5.4 Abweichend zu A § 6 Ziffer 3 a ABN sind Schadenssuchkosten - soweit sie als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen - mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 250.000 € mitversichert.

B.5.5 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe sind mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 250.000 € mitversichert.

B.5.6 Baustelleneinrichtungen, wie Baubüros- und -container (jeweils ohne Inhalt), Bauzäune etc. sind mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 250.000 € mitversichert.



B.5.7 Sachverständigenkosten infolge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles sind mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 100.000 € mitversichert.

B.5.8 Dekontaminations- und Entsorgungskosten sind mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 500.000 € mitversichert.

B.5.9 Abweichend zu A § 6 Ziffer 3 b ABN sind zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten ist, mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 2.000.000 € mitversichert.

B.5.10 Schäden an bestehenden und benachbarten Altbauten im Sinne von B.3 sind mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 5.000.000 € mitversichert.

B.5.11 Hat der Versicherer Entschädigung für Schäden gemäß B.5.2 bis B.5.10 zu leisten, so wird die jeweilige Erstrisikosumme automatisch prämienfrei wieder aufgefüllt.

B.6 Unterversicherungsverzicht

Abweichend zu A § 5 Ziffer 3 a ABN verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung. Die Regelung gemäß A § 7 Ziffer 7 ABN gilt gestrichen.

B.7 Umfang der Entschädigung

B.7.1 Ergänzend zu A § 7 Ziffer 1 a ABN leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der Kosten, die für eine Wiederherstellung zu vergüten gewesen wären, sofern keine Wiederherstellung der beschädigten Sache erfolgt.

B.7.2 Abweichend zu A § 7 Ziffer 1 b ABN leistet der Versicherer Entschädigung für Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht versichert die Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

B.7.3 A § 7 Ziffer 1 c bb) ABN gilt gestrichen.

B.8 Wiederherstellungskosten zu Lasten eines Unternehmers

B.8.1 Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden abweichend zu § 7 Ziffer 2 b ABN 95 % der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.

B.8.2 Abweichend zu A § 7 Ziffer 2 d bb) ABN werden tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens anfallen und unabhängig davon, ob solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, ersetzt.

B.8.3 Abweichend zu A § 7 Ziffer 2 d cc) ABN werden Zuschläge auf die Beträge gemäß A § 7 Ziffer 2 d aa) und bb) ABN in Höhe von 125 % ersetzt.

B.8.4 Abweichend zu A § 7 Ziffer 2 d ff) ABN werden Zuschläge auf die Beträge gemäß A § 7 Ziffer 2 d dd) und ee) ABN in Höhe von 125 % ersetzt.

B.8.5 Abweichend zu A § 7 Ziffer 2 f ABN werden Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten ersetzt.

B.8.6 Abweichend zu A § 7 Ziffer 2 h bb) ABN gilt folgende Regelung:

Durch die Zuschläge nach A § 7 Ziffer 2 d cc) ABN sind die Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind, abgegolten.

Die Zuschläge für Meister und Poliere werden auf die Stundenlohnarbeiten angerechnet und ersetzt.

Bei Großschäden ab einer Schadenhöhe von 100.000 € und nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für den zusätzlich angefallenen Koordinierungsaufwand der externen Bauleitung, Bauüberwachung oder Projektsteuerung, maximal jedoch in Höhe von 5 % des ersatzpflichtigen Gesamtschadens.

B.9 Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

B.9.1 Abweichend zu A § 7 Ziffer 3 b ABN leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den Grenzen gemäß A § 7 Ziffer 1 ABN sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag

B.9.1.1 bis zu 2.500 € in Höhe von 10 % dieses Betrages;

B.9.1.2 von mehr als 2.500 € in Höhe von 10 % aus 2.500 € zuzüglich 5 % des Mehrbetrages.



B.9.2 Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses.

Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht oder teilweise nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer für diesen Teil der Leistung in die Entschädigung einzubeziehen.

B.10 Beginn des Versicherungsschutzes

B.10.1 Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einrichtung der Baustelle, voraussichtlich am 06.10.2009.

Für versicherte Sache, die zur Baustelle angeliefert werden, beginnt die Haftung des Versicherers nach erfolgter erster Abladung innerhalb des Versicherungsortes bzw. mit Beginn des Abladevorganges, sofern dieser durch die Versicherten erfolgt.

B.11 Ende des Versicherungsschutzes

B.11.1 Abweichend zu B § 3 Ziffer 2 ABN endet die Haftung des Versicherers für jeden Bauabschnitt mit der jeweiligen Gesamtfertigstellung eines Bauabschnittes.

B.11.2 Nach dem vorgenannten Haftungsende besteht weiterhin Versicherungsschutz für Restarbeiten - nicht jedoch Gewährleistungsarbeiten.

B.12 Erweiterte Nachhaftung (Extended Maintenance-Versicherung)

B.12.1 Nach Ende der Haftung gemäß B.11 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 24 Monaten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden), die

B.12.1.1 bei der Ausführung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden,

B.12.1.2 während der versicherten Bauzeit auf der Baustelle verursacht werden.

B.12.2 Bei Berechnung der Entschädigung sind über A § 7 Ziffer 1 b ABN hinaus alle Kosten abzuziehen, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätten aufgewendet werden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.

B.12.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchen Versicherer er in Anspruch nimmt. Meldet er den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer in jedem Fall in Vorleistung treten.

B.12.4 Für Restarbeiten gemäß B.11.2 beginnt die Nachhaftungszeit erst nach Fertigstellung der jeweiligen Restarbeiten zu laufen.

B.12.5 Alle übrigen Bedingungen des Vertrages gelten auch für diese Deckung.

B.13 Selbstbehalt

B.13.1 Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt beträgt 2.500 € je Versicherungsfall.

B.13.2 Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt für Schäden an der Altbausubstanz gemäß B.3 beträgt je Versicherungsfall 10 % des ermittelten Schadenbetrages, mindestens 5.000 €, maximal jedoch 25.000 €.

B.13.3 Hinsichtlich der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes werden als ein Versicherungsfall angesehen alle Schäden an versicherten Sachen durch Erdbeben, Sturm, Hurrikan, Wirbelsturm, Bodensenkung, Erdbeben oder Hochwasser, sofern sie während eines Zeitraumes von 72 aufeinanderfolgenden Stunden eintreten.

B.13.4 Treffen bei einem Versicherungsfall mehrerer Selbstbehalte aus einem oder mehreren Teilen dieses Versicherungsvertrages zusammen, so wird ausschließlich einmal der jeweils höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.



C BERUFS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

C.1 Gegenstand der Versicherung/Versichertes Risiko

C.1.1 Gegenstand der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der direkt und/oder indirekt beauftragten Versicherten gemäß A.4.2.2 bzw. A.4.2.3 für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung sämtlicher vertraglich vereinbarter Leistungen bzw. Tätigkeiten/Berufsbilder.

C.1.2 Übernehmen die Versicherten Verpflichtungen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche nicht Gegenstand der Versicherung.

C.1.2.1 Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Versicherten

- Bauten ganz oder teilweise erstellen oder erstellen lassen (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer etc.),
- selbst Bauleistungen erbringen oder erbringen lassen (z. B. als Generalunternehmer oder Unternehmer etc.),
- Baustoffe liefern oder liefern lassen (z. B. als Hersteller, Händler etc.).

C.1.2.2 Ebenfalls nicht Gegenstand der Versicherung sind Ansprüche, wenn die gemäß C.1.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind

- in der Person eines Angehörigen des Versicherten gemäß Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB,
- in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners im Sinne des PartGG des Versicherten oder deren Angehörigen,
- bei Unternehmen, die von den Versicherten oder den vorgenannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind; das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung),
- bei juristischen oder natürlichen Personen, die an den Versicherten mit mehr als 10 % beteiligt sind.

C.1.3 Abweichend von C.1.2 in Verbindung mit C.1.2.2 (4. Anstrich) besteht aber Versicherungsschutz für Ansprüche gegenüber den Versicherten, sofern

- das Bauprojekt nach Gesamtfertigstellung an Dritte veräußert wird und nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens verbleibt und
- der Beteiligungsanteil des Versicherungsnehmers am Versicherten oder umgekehrt 50 % nicht übersteigt.

C.1.4 Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffern 1.1 und 2 AHB) zu den gemäß C.7 festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.

C.1.5 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere Personen erstreckt. Die Versicherungssummen stehen ferner nur einmal zur Verfügung, wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen.

C.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für den jeweiligen Versicherten umfasst Verstöße, die zwischen dem Beginn seiner Tätigkeit für das Bauprojekt - auch wenn die Tätigkeit vor Vertragsbeginn gemäß A.8 stattgefunden hat - und dem Abschluss seiner Tätigkeit für das Bauprojekt begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Abschluss seiner Tätigkeit für das Bauprojekt gemeldet werden, mindestens jedoch fünf Jahre nach Gesamtfertigstellung des Bauprojektes.

Die Meldefrist von 5 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit für das Bauprojekt gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigebliedenheiten.



C.3 Umfang des Versicherungsschutzes

C.3.1 Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Schäden am Bauwerk.

C.3.2 Eingeschlossen ist - abweichend zu Ziffer 7.10 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch von den Versicherten erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

C.3.3 Die Ausschlüsse gemäß Ziffern 7.7 und 7.14 AHB finden keine Anwendung.

C.3.4 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laser- und Masergeräten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherten eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

C.3.5 Versichert sind - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die als Folge eines im Inland oder europäischen Ausland begangenen Verstoßes in Europa eingetreten sind, und zwar nach jeweils geltendem Recht, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz in diesen Ländern zu bieten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,
- nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und damit im Zusammenhang stehende Regressansprüche nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen in anderen Ländern,
- durch im Ausland gelegene Umwelтанlagen.

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die von dem jeweiligen Versicherten im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) unterliegen.

C.3.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Projektsteuerer bzw. Projektcontroller im Sinne von § 31 HOAI sowie als Projektentwickler.

C.3.6.1 Bei der Projektsteuerung bzw. dem Projektcontrolling übernehmen die Versicherten delegierbare Auftraggeberfunktionen in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zwecks Realisation eines Immobilienprojektes, insbesondere Beratungs-, Koordinierungs-, Vergabe-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen.

C.3.6.2 Bei der Projektentwicklung nehmen die Versicherten bei Immobilien Untersuchungen, die Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen, Planungen und andere bauvorbereitende Maßnahmen vor, die erforderlich sind, um Grundstücke zu bebauen bzw. deren Nutzung vorzubereiten sowie die Durchführung der baulichen oder sonstigen Nutzung im wirtschaftlichen Bereich zu sichern



C.3.7 Mitversichert sind die Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

C.3.7.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

C.3.7.2 C.3.6 sowie C.3.7.1 ist bei der Teilnahme an Planungsringen und der Beteiligung an Partnerschaftsgesellschaften entsprechend anzuwenden.

C.3.7.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über C.3.6 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seiner Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherten zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

C.3.8 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten gemäß der Baustellenverordnung, insbesondere die Tätigkeit als Koordinator.

C.3.9 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der VOF.

C.3.10 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Nutzung und Vertrieb von den Versicherten selbst erstellter Bausoftware.

C.3.11 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Facility Management (Entwickeln und Betreuen von Immobilien).

Nicht versichert ist die Haftung aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges. Das gilt insbesondere für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg.

C.3.12 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages unter Verzicht auf Einzelan- und -abmeldung die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Besitz, Halten, Führen, Verwenden und Vermieten oder Verleihen von

- Geräten, die sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen können, Kräne (einschließlich Turmdrehkräne), Winden und sonstige Be- und Entladevorrichtungen,

- Arbeitsmaschinen aller Art, die sich durch eigene Kraft fortbewegen können (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind) sowie Feldbahnen,
- Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
- sonstigen nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, die auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren bzw. eingesetzt werden,

soweit sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen und nicht kraftfahrzeughaftpflichtversichert sind.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn für das Baustellengelände eine faktische Öffentlichkeit besteht.

Mitversichert gelten Schäden, die durch diese Geräte, Maschinen oder Kraftfahrzeuge beim Be- und Entladen verursacht werden;

- Wasserfahrzeugen, die als Betriebsvorrichtung (z. B. Pontons, Spüler, Schwimmbagger, Perlböote, Klappschuten) eingesetzt werden, nicht jedoch solche Wasserfahrzeuge, die in einem Binnen- oder Seeschiffsregister registriert sind.

Ansprüche aus den Folgen eines Zusammenstoßes der oben eingeschlossenen Wasserfahrzeuge sowie Beschädigungen von fremden Wasserfahrzeugen und sonstigen schwimmenden Geräten und Gegenständen, Brücken, Uferanlagen, Anlagenteilen u. dgl. sowie nach Grundberührung sind nur versichert, soweit keine Kasko-Versicherung besteht oder der Kasko-Versicherer des versicherten Fahrzeuges Versicherungsschutz zu gewähren hat, die volle Versicherungssumme geleistet hat und diese zur Deckung aller Ersatzansprüche nicht ausreicht.

C.3.13 Abweichend von C.5.6 besteht bei Gebäuden, die unter das Denkmalschutz-Gesetz fallen, auch bei wissentlicher Abweichung von DIN-Vorschriften, die sich auf Materialien beziehen, Versicherungsschutz, wenn der Ingenieur - von ihm nachweislich - mit Ingenieurverstand von diesen Regeln begründet abgewichen ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist im Übrigen die Durchführung einschlägiger üblicher Untersuchungen, z. B. Belastungsproben, Materialprüfungen und des Weiteren, dass der Ingenieur auch die einschlägige Objektüberwachung hat.



- Schadenersatzansprüche, die ihre Ursache haben in der Unterlassung von Leistungen - gleich aus welchem Grunde -, die nach den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik für eine mangelfreie Herstellung bei Anwendung des erforderlichen Fachwissens geboten waren; dieser Ausschluss gilt nicht bezüglich des Schadenanteils, der die infolge der Unterlassung von notwendigen Leistungen eingesparten Baukosten (Sowieso-Kosten) übersteigt.

C.5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

C.5.1 bei der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und eigenen Terminen aus Stornierungskosten, Vertragsstrafen, soweit sie über den nachgewiesenen Schaden aus Terminüberschreitung hinausgehen, Geldbeschaffungskosten, Zinsen, Steuern sowie Kosten zur Verhinderung von Terminüberschreitungen (Zuschlag für Überstunden);

C.5.2 bei der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen aus entstehenden Sowieso-Kosten;

C.5.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus der Vergabe von Lizenzen;

C.5.4 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen (C.3.16 bleibt hiervon unberührt);

C.5.5 die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind (C.3.5 bleibt hiervon unberührt);

C.5.6 die die Versicherten durch ein bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht haben;

C.5.7 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;

C.5.8 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;

C.5.9 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen;

C.5.10 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder sowie Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

C.5.11 die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien, Substanzen oder Erzeugnissen jeglicher Art, Harnstoff-Formaldehydschaum oder abbauresistenten keramischen Fasern;

C.5.12 durch Terrorakte (Definition gemäß B.2.9).

C.6 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist nach Maßgabe dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und der zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben bestellten Personen in dieser Eigenschaft;
- der Repräsentanten der Versicherten sowie aller leitenden Mitarbeiter und aller Aufsichtspersonen im versicherten Betrieb;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen der Versicherten für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Angestelltenverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).

Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) handelt.

C.7 Versicherungssummen

C.7.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 10.000.000 € für Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schäden ist vierfach maximiert für die Laufzeit des Vertrages.

C.7.2 Für Schäden gemäß C.3.16.1 bis C.3.16.3 (Abhandenkommen von Sachen) gilt ein Sublimit von jeweils 50.000 €, jeweils dreifach maximiert für die Laufzeit des Vertrages.

C.7.3 Für nach C.4 (Erweiterte Berufshaftpflicht-Versicherung für Ausführende) mitversicherte Schäden gilt ein Sublimit von 5.000.000 €, zweifach maximiert für die Laufzeit des Vertrages.



C.8 Selbstbehalt

C.8.1 Der Selbstbehalt beträgt 5.000 € pro Versicherungsfall bei sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

C.8.2 Der Selbstbehalt beträgt 50.000 € pro Versicherungsfall bei Sach- und Vermögensschäden gemäß C.4 (Erweiterte Berufs-Haftpflicht-Versicherung für Ausführende).

C.8.3 Der Selbstbehalt beträgt 500 € pro Versicherungsfall bei Schäden gemäß C.3.16.1.

C.8.4 Der Selbstbehalt beträgt 10%, mindestens 2.500 € pro Versicherungsfall bei Schäden gemäß C.3.16.2 und C.3.16.3

C.8.5 Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

C.8.6 Treffen bei einem Versicherungsfall mehrerer Selbstbehalte aus einem oder mehreren Teilen dieses Versicherungsvertrages zusammen, so wird ausschließlich einmal der jeweils höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.



D BETRIEBS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

D.1 Gegenstand des Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn/Versicherungsnehmers sowie der Versicherten gemäß A.4.2.1.

D.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einrichtung der Baustelle, voraussichtlich am 06.10.2009 und endet mit der Gesamtfertigstellung des Bauprojektes, voraussichtlich am 30.09.2028, spätestens aber zwei Monate nach dem voraussichtlichen Gesamtfertigstellungstermin.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die bis zu fünf Jahren nach Beendigung der versicherten Risiken eintreten, wenn deren Ursache in der Bauzeit liegen.

D.3 Umfang des Versicherungsschutzes

D.3.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass die Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages wegen eines bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eingetretenen Schadenereignisses aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten oder einem Versicherten in Anspruch genommen werden.

D.3.2 Mitversichert sind die Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

D.3.2.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

D.3.2.2 D.3.2 sowie D.3.2.1 ist bei der Teilnahme an Planungsringen und der Beteiligung an Partnerschaftsgesellschaften entsprechend anzuwenden.

D.3.2.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über D.3.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seiner Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherten zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

D.3.3 Mitversichert sind - abweichend von Ziffern 7.14 und 7.10 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch

- Senkungen und Hebungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen).

Soweit die Schäden auf Unterfangen, Überspannen oder Unterfahren von Bauwerken zurückzuführen sind, besteht Versicherungsschutz auch abweichend von Ziffer 7.7 AHB.

Ausgeschlossen bleiben Schäden aus Senkungen und Setzungen, soweit sie die in den Gutachten errechneten maximalen Werte von Setzungs- und Horizontalverschiebungen unterschreiten;

- Erdstürzungen, Erschütterungen infolge Rammarbeiten (Rammen, Rütteln, Herstellen von Schlitz- und Spundwänden, Zieh-, Bohr-, Verdichtungs- und ähnliche Arbeiten);
- Überschwemmung stehender oder fließender Gewässer;
- allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);
- Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden).

D.3.4 In Abänderung von Ziffer 7.7 AHB sind Schäden mitversichert, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten an und mit diesen Sachen entstanden sind.

Vermögensfolgeschäden sind mitversichert.

D.3.5 Mitversichert sind Schäden an Freileitungen sowie Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Rohrleitungen etc.) unter Einschluss der sich daraus ergebenden Folgeschäden und Medienverluste.

D.3.6 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages unter Verzicht auf Einzelan- und -abmeldung die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Besitz, Halten, Führen, Verwenden und Vermieten oder Verleihen von

- Geräten, die sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen können, Kräne (einschließlich Turmdrehkräne), Winden und sonstige Be- und Entladevorrichtungen;
- Arbeitsmaschinen aller Art, die sich durch eigene Kraft fortbewegen können (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind), sowie Feldbahnen;



- Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- sonstigen nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, die auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren bzw. eingesetzt werden,

soweit sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen und nicht kraftfahrzeughaftpflichtversichert sind.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn für das Baustellengelände eine faktische Öffentlichkeit besteht.

Mitversichert gelten Schäden, die durch diese Geräte, Maschinen oder Kraftfahrzeuge beim Be- und Entladen verursacht werden;

- Wasserfahrzeugen, die als Betriebsvorrichtung (z. B. Pontons, Spüler, Schwimmbagger, Perlboote, Klappschuten) eingesetzt werden, nicht jedoch solche Wasserfahrzeuge, die in einem Binnen- oder Seeschiffsregister registriert sind;

Ansprüche aus den Folgen eines Zusammenstoßes der oben eingeschlossenen Wasserfahrzeuge sowie Beschädigungen von fremden Wasserfahrzeugen und sonstigen schwimmenden Geräten und Gegenständen, Brücken, Uferanlagen, Anlagenteilen u. dgl. sowie nach Grundberührung sind nur versichert, soweit keine Kasko-Versicherung besteht oder der Kasko-Versicherer des versicherten Fahrzeuges Versicherungsschutz zu gewähren hat, die volle Versicherungssumme geleistet hat und diese zur Deckung aller Ersatzansprüche nicht ausreicht.

D.3.7 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10 AHB - Haftpflichtansprüche aus der Vornahme von Spreng- und Abbrucharbeiten, die im Zusammenhang mit der durchzuführenden Baumaßnahme stehen.

D.3.8 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Kriegsfolgen (z. B. Blindgänger, Detonation von Munition oder Bomben aus dem Zweiten Weltkrieg).

D.3.9 Eingeschlossen ist - abweichend Ziffer 7.3 AHB - die von den Versicherten im Zusammenhang mit dem konkreten versicherten Bauprojekt durch Vertrag oder Vereinbarung von der haftpflichtigen Person, Gesellschaft, Körperschaft oder Behörde übernommene Haftpflicht, jedoch nur im gesetzlichen Umfang.

Darüber hinausgehend besteht Versicherungsschutz, wenn die Haftungsübernahme in Verträgen genormten Inhalts von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in Gestattungs- und Einstellungsverträgen erfolgt.

Eingeschlossen ist auch die vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht einschließlich der Freistellung Dritter von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen, soweit die Versicherten den Schaden verursacht haben.

D.3.10 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden gemäß Ziffer 2 AHB.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,
- vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.



D.3.11 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln Dritter (Ziffer 2 AHB); ersetzt werden ausschließlich die Kosten für die notwendige Erneuerung oder Änderung der Schließanlage.

D.3.12 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung.

D.3.13 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten im Rahmen der üblichen Veranstaltungen eines Bauprojektes, wie Spatenstich, Richtfest, öffentliche Baubegehungen oder Werbeveranstaltungen und dgl.

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst ist die gesetzliche Haftpflicht der auf diesen Veranstaltungen anwesenden Dritten.

D.3.14 Mitversichert sind Sachschäden an Gebäuden, Bauwerken, Anlagen, Verkehrswegen und -strecken, Leitungen, Kanälen, Tunneln oder sonstige Bauleistungen aus nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen analog §§ 906 ff. BGB.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer den Eintritt des Sachschadens nicht bereits vor Baubeginn als zwangsläufig vorhersehbar annehmen durfte.

Mitversichert sind auch von Dritten geltend gemachte Sachfolgeschäden, die nicht Anspruchsteller des Sachschadens sind (mittelbar Geschädigte).

D.3.15 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst dabei auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten der Versicherten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

D.3.16 Schadenverhütungskosten sind erstattungsfähig, sofern eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erfolgt ist.

Ausgeschlossen sind Sowieso-Kosten, die bei ordnungsgemäßer Herstellung von vornherein hätten aufgewendet werden müssen.

D.3.17 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie mit Laser- und Maserstrahlern.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen genetischer Schäden,
- aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig, für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherten eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

D.3.18 Mitversichert ist nach Maßgabe dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und der zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben bestellten Personen in dieser Eigenschaft;
- der Repräsentanten der Versicherten sowie aller leitenden Mitarbeiter und aller Aufsichtspersonen im Betrieb der Versicherten;
- sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter der Versicherten für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgenommen sind Schadenfälle im Betrieb der Versicherten gemäß Abschnitt VII SGB.

D.3.19 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht aus mindestens drei Schiedsrichtern besteht, wobei der Vorsitzende Jurist sein muss und die Befähigung zum Richteramt haben soll. Das Schiedsgericht muss dabei nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleiches, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde) entscheiden. Der Schiedsspruch muss schriftlich niedergelegt und begründet sein. Der Begründung müssen die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen angegeben werden.

Die Versicherten sind verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen, um dem Versicherer die Mitwirkung an Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

D.3.20 Der Versicherungsschutz bezieht sich - abweichend zu Ziffer 7.9 AHB - auch auf im Ausland eintretende Versicherungsfälle.



Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die von dem jeweiligen Versicherten im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) unterliegen.

D.4 Ausschlüsse

Die Versicherung umfasst nicht die Haftpflicht

D.4.1 aus Ansprüchen der Versicherten gegen ihre eigenen Betriebsangehörigen;

D.4.2 aus Ansprüchen wegen Schäden und Mängeln an den von den Versicherten für das versicherte Projekt zu erstellenden Bauleistungen (siehe auch Ziffer 1.2 AHB);

D.4.3 aus jeder Tätigkeit, die nicht in Zusammenhang mit der versicherten Baumaßnahme steht;

D.4.4 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person verursachen durch den Gebrauch eines

- Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers (der gemäß D.3.6, vereinbarte Versicherungsschutz bleibt hiervon unberührt),
- Wasserfahrzeuges oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden (der gemäß D.3.6, vereinbarte Versicherungsschutz bleibt hiervon unberührt),
- Luftfahrzeuges oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

D.4.5 wegen Schäden aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar sowohl wegen Schäden an Luftfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen als auch wegen Schäden durch Luftfahrzeuge;

D.4.6 aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen an betriebsfremde Personen;

D.4.7 aus vorsätzlich vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

Mitversichert bleibt die persönliche Haftpflicht der Versicherten und ihrer Repräsentanten, wenn ein Beauftragter vorsätzlich gegen Vorschriften verstoßen hat und die Versicherten oder ihre Repräsentanten keine Kenntnis davon hatten; die persönliche Haftpflicht des Schaden verursachenden Beauftragten ist dann nicht mitversichert;

D.4.8 aus Ansprüchen wegen Schäden an fremden Sachen, die die Versicherten gemietet, gepachtet oder geliehen haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Dieses gilt nicht für D.3.11 und D.3.12;

D.4.9 aus Ansprüchen wegen Schäden, die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit

- Asbest oder asbesthaltigen Materialien, Substanzen oder Erzeugnissen jeglicher Art,
- Harnstoff-Formaldehydschaum,
- Abbauresistente keramische Fasern,
- Terrorakten (vgl. Definition gemäß B.2.9);

D.4.10 aus Ansprüchen

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,



- nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und damit im Zusammenhang stehende Regressansprüche nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen in anderen Ländern.

D.5 Versicherungssummen

D.5.1 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die vereinbarte Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

Die Gesamtleistung der Versicherer für alle Schäden ist für die Laufzeit des Vertrages vierfach maximiert.

D.5.2 Für Schäden gemäß D.3.11 (Abhandenkommen von Schlüsseln) gilt ein Sublimit von 50.000 €, dreifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

D.5.3 Für Schäden gemäß D.3.16 (Schadenverhütungskosten) gilt ein Sublimit von 500.000 €, einfach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

D.6 Selbstbehalt

D.6.1 Der Selbstbehalt beträgt 2.500 € pro Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden.

D.6.2 Der Selbstbehalt beträgt 25.000 € pro Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden gemäß D.3.14 (nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche).

D.6.3 Der Selbstbehalt beträgt 10%, mindestens 1.000 € pro Versicherungsfall für Schäden gemäß D.3.13

D.6.4 Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

D.6.5 Treffen bei einem Versicherungsfall mehrerer Selbstbehalte aus einem oder mehreren Teilen dieses Versicherungsvertrages zusammen, so wird ausschließlich einmal der jeweils höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.



E.3.1.4 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem gemäß A.3 beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von den Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine gemäß E.3.1.1 und E.3.1.2 fallen und soweit es sich nicht um Anlagen, die in Anhang 1 und 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen oder Pflichtversicherung) aufgeführt sind, oder sonstige deklarierungspflichtige Anlagen handelt (das sind Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt), unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

E.3.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß E.3.1.1, E.3.1.2 und E.3.1.4 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

E.3.3 Der Versicherungsschutz gemäß E.3.1.1 bis E.3.1.4 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

E.3.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend zu Ziffer 7.9 AHB auch auf im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder einer Tätigkeit im Inland im Sinne von E.3.1.1 bis E.3.1.3 zurückzuführen sind,
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gemäß E.3.1.4 vereinbart wurde.

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die von den Versicherten im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Arbeitsunfälle, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) unterliegen.

E.3.5 Die Deckungserweiterungen gemäß D.3.2, D.3.3, D.3.4, D.3.5, D.3.6, D.3.7, D.3.8, D.3.9, D.3.10, D.3.12, D.3.13, D.3.16, D.3.17, D.3.18 und D.3.19 gelten auch in diesem Vertragsteil.

E.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß E.1.1 (2. Absatz) mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder die Versicherten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

E.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

E.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung.

Aufwendungen der Versicherten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß E.1.1 (2. Absatz) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

E.5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Bestimmung E.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

E.5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß E.5 vereinbarten Gesamtbetrages werden den Versicherten die Aufwendungen voll ersetzt,



F.2.3 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

F.2.3.1 der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und solcher Personen, die sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragte und dgl.) gemäß § 22 SGB VII in dieser Eigenschaft;

F.2.3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschl. Praktikanten, Hospitanten) und durch Vertrag in den Betrieb der Versicherten eingegliederten Arbeitnehmer fremder Stammfirmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die Versicherten verursachen.

Als dienstliche Verrichtung gilt auch die Tätigkeit

- von freiberuflich im Betrieb der Versicherten tätig werdenden Betriebsärzten und deren Hilfspersonen,
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Eine eventuell anderweitig bestehende Umweltschadensversicherung geht dieser Versicherung vor.

F.2.4 Mitversichert ist - abweichend von F.10.19 - die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen

- Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Die Versicherten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Die Versicherten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

F.2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht der Versicherten aus der Teilnahme an Arbeits- bzw. Liefergemeinschaften.

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden, die sich ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Versicherten in die Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft ereignen, wenn den Versicherten zum Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft die Ursachen dieser Schäden (Mängel, Baufehler) nicht bekannt waren.

Dabei gilt folgende Regelung:

Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

- nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall, der von den Versicherten selbst verursacht wurde, bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme,
- nicht aufgeteilt sind oder wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner den Schaden verursacht hat, so ermäßigt sich im Rahmen der Versicherungssummen die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welche der prozentualen Beteiligung der Versicherten an der Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft entspricht.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen erweitert sich, wenn über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der den Versicherten zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.



F.2.6 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht der Versicherten aus der Beauftragung fremder Unternehmen, auch von Kraftfuhr- und Wasserfahrzeugunternehmen - insoweit teilweise abweichend von F.10.19.

Nicht versichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

F.2.7 Mitversichert ist - abweichend zu Ziffer 10.28 USV - die gesetzliche Pflicht der Versicherten aus Anlass von Sprengungen oder Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese entstehen

- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m,
- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

F.2.8 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland zu den folgenden Bestimmungen:

F.2.8.1 Mitversichert sind - abweichend von F.10.11 - im Umfang dieser Bedingungen im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der F.2.1 und F.2.2 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der F.2.1.1 und F.2.1.2 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß F.2.1.1.

Versicherungsschutz besteht insoweit - abweichend von F.2.1 - auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

F.2.8.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von F.2.1.3 oder Erzeugnisse im Sinne von F.2.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von F.2.1.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß F.2.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß F.9 dieser Bedingungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Sofern für Auslandsschäden im Betriebs-Haftpflicht-Teil dieses Vertrages gemäß D ein regionaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für vorgenannte Risiken. Ausgenommen bleiben jedoch Schäden in Ländern außerhalb des Geltungsbereiches der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

F.2.8.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

F.2.8.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

F.3 Betriebsstörung

F.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Versicherten oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

F.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen des F.2.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse.

Das Gleiche gilt im Rahmen des F.2.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von F.2.1.2.



Versicherungsschutz besteht in den Fällen gemäß F.3.2 (Satz 1 und 2) ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

F.4 Leistungen der Versicherung

F.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn die Versicherten aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die von den Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung der Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die Versicherten binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

F.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherten, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen der Versicherten auf seine Kosten.

F.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die Versicherten von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

F.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in F.4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

F.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

F.5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

F.5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

F.5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Ersatzleistung beträgt 1.500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle während der Laufzeit des Vertrages im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadensversicherung;

F.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.



F.9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

F.9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- für die Versicherung gemäß F.2.1.1 nach einer Betriebsstörung bei Versicherten oder Dritten - in den Fällen der F.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung gemäß F.2.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der F.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung gemäß F.2.1.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;

Aufwendungen der Versicherten oder Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

F.9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von F.9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

F.9.3 Die Versicherten sind verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

F.9.4 Verletzen die Versicherten eine der in F.9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß F.9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzen die Versicherten eine der in F.9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen die Versicherten.

Abweichend von F.9.4 (Absatz 1 und 2) bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

F.9.5 Die Ersatzleistung für derartige Aufwendungen beträgt 1.500.000 € je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und für alle Versicherungsfälle während der Wirksamkeit des Vertrages im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gemäß F.12.1.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet.

F.9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von F.9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) der Versicherten; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der Versicherten standen, auch für solche, die die Versicherten hergestellt oder geliefert haben.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen der Versicherten, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

F.10 Nicht versicherte Risiken / Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,



F.10.1 abweichend zu Ziffer 2.1 USV aus Anlagen der Versicherten, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

F.10.2 abweichend zu Ziffer 2.2 USV aus Anlagen der Versicherten, die in Anhang 1 zum UmweltHG aufgeführt sind (UmweltHG-Anlagen/Anhang 1);

F.10.3 abweichend zu Ziffer 2.3 USV aus Anlagen der Versicherten, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

F.10.4 abweichend zu Ziffer 2.4 USV aus Abwasseranlagen der Versicherten oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch die Versicherten (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

F.10.5 abweichend zu Ziffer 2.5 USV aus Anlagen der Versicherten, die in Anhang 2 zum UmweltHG aufgeführt sind (UmweltHG-Anlagen/Anhang 2);

F.10.6 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) der Versicherten eintreten, die im Eigentum des Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen u. dgl. sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden; dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

F.10.7 am Grundwasser;

F.10.8 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

F.10.9 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

F.10.10 die sich daraus ergeben, dass die Versicherten nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

F.10.11 die im Ausland eintreten (siehe aber F.2.8 dieser Bedingungen);

F.10.12 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

F.10.13 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

F.10.14 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Gärrückständen, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtung-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz der Versicherten stehen;

F.10.15 die auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

F.10.16 die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die entweder Bestandteile aus GVO enthalten oder aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;

F.10.17 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

F.10.18 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

F.10.19 die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber F.2.4 dieser Bedingungen).

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.



F.11.2 Die Regelung gemäß F.11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

F.12 Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Kumul klausel

F.12.1 Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 €.

F.12.2 Die vereinbarte Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die Gesamtleistung der Versicherer für alle Schäden ist für die Laufzeit des Vertrages im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht-Versicherungssumme gemäß D.5.1 einfach maximiert.

F.12.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Ursache,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Sanierungsanforderungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

F.12.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß F.5 und Zinsen nicht aufzukommen.

F.12.5 Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach der Betriebs- und Berufs-Haftpflicht-Versicherung oder Umwelt-Haftpflicht-Versicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser Umweltschaden-Basis-Versicherung bzw. Umweltschaden-Anlagen-Versicherung, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höchste Versicherungssumme zur Verfügung.

F.13 Selbstbehalt

F.13.1 Die Versicherten haben bei jedem Versicherungsfall von den gemäß F.5 versicherten Kosten einen Selbstbehalt in Höhe von 2.500 € zu tragen.

F.13.2 Der Versicherer ist auch in den Fällen, in denen die Kosten unterhalb des vorgenannten Selbstbehaltes liegen, zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

F.13.3 Die Versicherten haben von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß F.9 2.500 € selbst zu tragen.

F.13.4 Treffen bei einem Versicherungsfall mehrerer Selbstbehalte aus einem oder mehreren Teilen dieses Versicherungsvertrages zusammen, so wird ausschließlich einmal der jeweils höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.

F.14 Zusatzbaustein 1

F.14.1 Es besteht - abweichend von F.10.6 - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum der Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. sind oder waren;
- an Boden, der im Eigentum der Versicherten steht, stand oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages über den Zusatzbaustein 2 (*Anm.: derzeit nicht versichert*) vereinbart werden;

